

- Landkreis Börde
 Einrichtungsträger

Leistungsvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth
nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und der

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fabian Stankewitz
nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

Hort „Bodespatzen“
Grabenstraße 14C
39397 Gröningen

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt des Leistungsangebotes

- 1.1 Bestandteil der abzuschließenden Leistungsvereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung der Einrichtung.
- 1.2 Art und Ziel des Leistungsangebotes:

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i.V.m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ vom 07. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u.a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.
- 1.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Leistung in Inhalt, Umfang und Qualität entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 30.09.2022, der pädagogischen Konzeption vom 23.10.2013 und der jeweils gültigen Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Börde zu erbringen. Ferner gewährleistet er, dass die Leistungen geeignet, erforderlich, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- 1.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf Ihre Herkunft und Religion aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Personals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.
- 1.5 Nach §15 Abs. 2 KiFöG sind die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen sowie die Gemeinden und Verbandsgemeinden verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Darunter fällt auch das Landesprogramm kifoeg.web. und die dazugehörigen Daten.

Allgemeine Regelungen

1. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung über die Leistung behält ihre Gültigkeit, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen und keine Partei schriftlich zur Verhandlung aufruft.
- 1.2 Die Vereinbarung über die Leistung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung wird mit der Herstellung des Einvernehmens wirksam. Das Einvernehmen ist auf dieser Vereinbarung zu erklären.

3. Aktualisierung der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung vom 28.02.2017 und die jeweiligen Änderungen zu dieser Vereinbarung verlieren mit dieser Leistungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

4. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 06.12.2022

Für den Landkreis Börde

im Auftrag



Matthias Wendt
Amtsleiter Jugendamt
Landkreis Börde
Jugendamt
Amtsleiter
(Stempel)
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Für den Einrichtungsträger



Fabian Stankewitz
Verbandsgemeinde-Bürgermeister
Westliche Börde
(Stempel)
Poststraße 7
39397 Gröningen

Die Sitzgemeinde erklärt

ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Leistungsvereinbarung

ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

Leistungsvereinbarung Kita

- Landkreis Börde
 Einrichtungsträger

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen dem

**Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben**

vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth

nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und der

**Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fabian Stankewitz

nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

Hort „Bodespatzen“
Grabenstraße 14C
39397 Gröningen

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

4. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 06.12.2022

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag


.....
Matthias Wendt
Amtsleiter Jugendamt
Landkreis Börde
Jugendamt
(Stempel)
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben


.....
Fabian Stankewitz
Verbandsgemeinde-Bürgermeister
(Stempel) Gemeinde
Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Die Sitzgemeinde erklärt

ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Leistungsvereinbarung

ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter